



Rundschreiben Nr. 26/2022 – Kurzinfo Löhne

ausgearbeitet von: Michael Aichner

Bruneck, den 21.11.2022

Betrag für steuer- und beitragsfreie (Weihnachts-) Geschenke an Mitarbeiter heuer von € 258,00 auf € 3.000,00 erhöht und auf die Vergütung von Haushaltsanschlüssen erweitert

Mit dem sogenannten Dekret „Aiuti-bis“ (GD Nr. 115 vom 09. August 2022 – siehe auch unsere Rundschreiben Nr. 20, 22 und 24/2022 - wurde das Limit des steuer- und beitragsfreien Betrages für freiwillige Geschenke und sonstige Sachleistungen an Mitarbeiter, einschließlich Welfare Leistungen, **beschränkt für das Jahr 2022, auf € 600 erhöht und der Anwendungsbereich** auf die steuerfreie Erstattung der **Ausgaben für Haushaltsanschlüsse wie Strom, Gas und Wasser erweitert**.

Mit dem am 10.11.2022 bekannt gewordenen Dekret „Aiuti-quater“ – bis jetzt noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht – wird der Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer) **für das Jahr 2022 von € 600 auf € 3.000 erhöht**. **Übersteigt** der jährliche Wert der freiwilligen Geschenke den gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbetrag von € 3.000,00, ist der **gesamte Wert als Sachentlohnung den Sozialbeiträgen und der Lohnsteuer zu unterwerfen** (Art. 51 Absatz 3 DPR 917/86).

Erhöhung des Betrages auf € 3.000 – im Amtsblatt noch nicht veröffentlicht

Wir werden Sie zeitnah informieren, sobald das Dekret „Aiuti-quater“ im Amtsblatt veröffentlicht worden ist und der erhöhte Betrag von € 3.000 anwendbar ist. Wir werden Ihnen auch eine Vorlage der vorgesehenen Eigenerklärung für die Vergütung von Haushaltsanschlüssen mitsenden.

[Wichtig! Pflicht zur Angabe des Betrages im Modell CU!](#)

Bitte um Mitteilung des Betrages pro Mitarbeiter im Monat der Zuweisung, damit wir diesen im Lohnstreifen „figurativ“ ausweisen können zwecks Angabe im Modell CU.

Schwarzarbeit bleibt weiterhin (viel) zu teuer – hohe Strafgebühren

Mit dem Gesetz 151/2018 wurden die Strafgebühren für Schwarzarbeit erneut erhöht und wie folgt neu festgelegt:





- von € 1.800 bis € 10.800 pro Schwarzarbeiter bis zu 30 effektive Arbeitstage
- von € 3.600 bis € 21.600 pro Schwarzarbeiter von 31 bis zu 60 effektive Arbeitstage
- von € 7.000 bis € 43.200 pro Schwarzarbeiter über 60 effektive Arbeitstage
- zusätzlich Strafgebühr für „Schwarzlohnzahlungen“ in bar € 1.666 pro Monat
zudem sind die Sozialbeiträge und die Lohnsteuer mit Strafgebühr nachzuzahlen!

Achtung! Wenn Schwarzarbeit bei mehr als 10% (bisher 20%) der angemeldeten Mitarbeiter festgestellt werden, können die Inspektoren die **sofortige Betriebsschließung** verfügen!

Unsere Empfehlung:

- Jeden Mitarbeiter **unbedingt einen Tag vor Arbeitsbeginn anmelden!**
- **Arbeitsvertrag unbedingt vor Arbeitsbeginn unterschreiben lassen**, sonst sind die vereinbarten Bedingungen wie Probezeit, Teilzeit oder Befristung nicht rechtswirksam!
- Nutzen Sie auch die Möglichkeiten von:

Teilzeitarbeit

Arbeit auf Abruf (geeignet für gelegentlich eingesetzte Mitarbeiter)

Gelegenheitsarbeit mit Wertscheine INPS (Voucher)

Anwendbar für alle Betriebe (ausgenommen Beherbergungsbetriebe) mit weniger als 5 unbefristet beschäftigten Mitarbeitern

Höchstbetrag pro Auftraggeber: netto € 5.000,00

Höchstbetrag pro Mitarbeiter: netto € 2.500,00

Arbeitszeit für Minderjährige

Minderjährige Arbeitnehmer haben Anrecht auf **2 Ruhetage pro Woche**, welche auch den Sonntag beinhalten.

Ausnahmen:

a) **Gastgewerbe:**

der Ruhetag muss **nicht unbedingt der Sonntag** sein

b) **Handelsbetriebe während der Weihnachtszeit:**

bei Vorliegen von technisch-organisatorischen Gründen kann die Ruhepause **nur in der 3. und 4. Adventwoche, sowie in der Weihnachtswoche auf 36 hintereinander folgende Stunden** verkürzt werden.





Wichtig! Jugenschutzgesetz! Verstöße werden sogar strafrechtlich geahndet!

Minderjährige von 16 bis 18 Jahre dürfen keinesfalls die Höchstarbeitszeit von **8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche** überschreiten!

Minderjährige unter 16 Jahre dürfen nicht mehr **als 7 Stunden pro Tag und 35 Stunden pro Woche** arbeiten!

Erinnerung: Seit 01. Juli 2018 ist eine Lohnzahlung in bar nicht mehr möglich!

Wir erinnern nochmals, dass seit 01. Juli 2018 die Lohnzahlung in bar nicht mehr möglich ist. Die Lohnzahlung muss bargeldlos erfolgen, also durch **Überweisung** auf das Bankkonto des Mitarbeiters oder mittels **Schecks**. Eine Unterschrift auf dem Lohnstreifen gilt nicht mehr als Bestätigung der erfolgten Lohnzahlung!

Bei Missachtung ist zudem eine Strafbüße von € 1.000 bis € 5.000 vorgesehen.

Diese Regelung gilt nicht für Hausangestellte, Studienbörsen und Ferialpraktikanten sowie für Spesenvergütungen!

Unsere Empfehlung: Überweisung

Die Überweisung ist das sicherste, schnellste und kostengünstigste Zahlungssystem. Verlangen Sie von jedem Mitarbeiter den IBAN-Bank Kodex und leiten Sie diesen an uns weiter. Gerne liefern wir Ihnen mit den monatlichen Lohnabrechnungen die Nettoliste mit IBAN Bank Kodex auf Papier und/oder auf Wunsch auch als digitale Datei für den Import im Home-Banking.

Lohnstreifen ins Online Portal? - Nutzen auch Sie diese Möglichkeit!

Wir haben die Möglichkeit, die Lohnstreifen Ihrer Mitarbeiter für Sie als Arbeitgeber, sowie für jeden Ihrer Mitarbeiter in unser Online Portal zu stellen. Die Lohnstreifen sind somit für Sie als Arbeitgeber und für jeden Mitarbeiter mit eigenen persönlichen Zugangsdaten jederzeit abrufbar, auch als „App“ über das Smartphone. Damit gewähren Sie zum einen den **bestmöglichen Datenschutz** und erfüllen gleichzeitig **Ihre Pflicht zur Übergabe der Lohnstreifen**. Viele unserer Kunden nutzen diese Möglichkeit seit vielen Monaten und sind begeistert davon.

